

oder anzunehmen, indem alle vorhin nachgelassenen Emolumente und Accidenzien, also auch das zeitlich bei der Haupt-Gleits-Einnahme, von jedem Wogen an Geld oder an Naturalien erhobene besondere Accidenz aufgehoben werde.

§. 13.

Gegenwärtige neue Gleitsordnung tritt vom ersten Juni 1820. an in Wirksamkeit und gesetzliche Verbindlichkeit. Eintritt der neuen Gleitsordnung.

§. 14.

Von diesem Tage an werden die in der zeitlichen Leipziger Gleits- und Tauschaer-Beigleitsrolle enthaltenen Vorschriften, namentlich die zeitliche besondere Erhebung des Tauschaer Beigleits in Leipzig und des Leipziger Gleits in Tauscha, so wie die sonst bestandenen Gleitsobserwanzen aufgehoben. Aufhebung der zeitlichen Gleitsordnung.

Gegeben unter des Königlich Sächsischen Obersten Finanz-Collegii Insignel und Unterschrift zu Dresden, am 18ten März 1820.



Wilhelm Freyherr von Gutschmid.